

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte der Verordnung

Die „Kostensenkungs-Richtlinie“ 2014/61/EU und darauf aufbauend § 13a TKG 2013 idF BGBl. I 134/2015 sahen die Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturen (ZIS) bis längstens 1. Jänner 2017 durch die RTR-GmbH vor. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist die RTR-GmbH fristgerecht nachgekommen.

Mit der Novelle des TKG 2003 vom 30.11.2018, BGBl. I 78/2018 (in der Folge: Novelle 2018), wurde die gesetzliche Grundlage der ZIS in einigen Punkten geändert. Infolge der Novelle 2018 ist somit auch eine Adaptierung der Verordnungen gemäß § 13a Abs. 7 TKG 2003, der ZIS-EinmeldeV, BGBl. II Nr. 103/2016, und der ZIS-AbfrageV, BGBl. II Nr. 339/2016, erforderlich, was mit der vorliegenden ZIS-V 2019 der RTR-GmbH, erfolgt.

Ein (formaler) Aspekt der Verordnung liegt darin, dass die beiden genannten Verordnungen aus dem Jahr 2016 nunmehr zu einer Verordnung zusammengeführt werden. In die Neufassung der Verordnung fließen – neben den gesetzlich vorgegebenen Änderungen – auch die Erfahrungen aus dem operativen Betrieb der ZIS in den vergangenen knapp zwei Jahren ein.

Vor Erlassung der Verordnung war interessierten Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Rahmen der Konsultation wurde in verschiedenen Stellungnahmen gefordert, auch Ausnahmen von der Einmeldeverpflichtung für bestimmte Bauvorhaben bzw. Infrastrukturtypen in die ZIS-V 2019 aufzunehmen. Die diesbezüglich vereinzelt genannten Beispiele waren jedoch nicht geeignet, derzeit als Basis für (generelle) Ausnahmeregelungen herangezogen zu werden. Im Übrigen bestehen hierfür in den §§ 6a Abs. 6 und 13a Abs. 8 TKG 2003 besondere Verordnungsermächtigungen. Die RTR-GmbH nimmt in Aussicht, die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Erlassung von Verordnungen nach diesen Bestimmungen im Detail zu prüfen.

Da keine Auswirkungen auf die Definition oder Analyse relevanter Märkte und auf regulatorische Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 43 TKG 2003 gegeben sind, war kein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Da es sich bei der RTR-GmbH nicht um ein haushaltsleitendes Organ im Sinne des § 6 BHG 2013 handelt und sich die Verpflichtung zur Durchführung und Übermittlung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 samt Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs. 2 Wirkungscontrollingverordnung, BGBl. II 245/2011 idGF, ausdrücklich nur auf haushaltsleitende Organe bezieht, ist im vorliegenden Fall keine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 durchzuführen.

Besonderer Teil

Zu § 1 – Einmeldeverpflichtete

§ 1 regelt – wie bisher § 1 ZIS-EinmeldeV – die zur Einmeldung von Daten verpflichteten Netzbereitsteller. Die Änderung des § 13a Abs. 2 TKG durch die Novelle 2018 – öffentliche Organe sind nicht mehr einmeldeverpflichtig – wird mit der Neufassung des § 1 abgebildet.

Zur Meldung von Daten verpflichtet sind die in § 1 Genannten über „ihre Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen“. Aufgrund der diesbezüglichen Stellungnahmen im Konsultationsverfahren ist klarzustellen, dass die Verpflichtung denjenigen trifft, der über die Nutzung/Vermietung der entsprechenden Infrastrukturen entscheiden kann, da dies auch die Entscheidung über eine Mitbenutzung im Sinne des TKG umfasst. Der Einmeldeverpflichteten kann also gegebenenfalls auch ein an der Infrastruktur Berechtigter, zB aus Pacht oder Infeasible Right of Use (IRU), sein.

Zu § 2 – Daten aus Fördervergaben

§ 2 bildet § 13a Abs. 2 idF der Novelle 2018 ab. Daten, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (in der Folge: BMVIT) der RTR-GmbH aus Fördervergaben übermittelt, kann die RTR-

GmbH ebenso wie die von Netzbereitstellern verpflichtend eingemeldeten Daten in die ZIS übernehmen und den Beauskunftungen nach §§ 10ff zu Grunde legen.

Zu § 3 – Einmeldepflichtige Infrastrukturen

§ 3 nennt die bereits bisher in der ZIS abgebildeten Infrastrukturtypen als relevante Kategorien. Wie bereits nach der bisherigen Rechtslage handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung. Auch nicht ausdrücklich genannte aber den genannten Kategorien vergleichbare für Kommunikationszwecke nutzbare Infrastrukturen sind von der Mitbenutzungsverpflichtung nach dem TKG und damit von der Einmeldepflichtung umfasst. Vom Begriff Glasfaserkabel (Z 5) sind wie bisher grundsätzlich unbeschaltete Glasfasern umfasst. Da sich der Belegungsgrad laufend ändern kann, sind Glasfaserkabeln jedenfalls einzumelden, auch wenn sie derzeit nur beschaltete Fasern oder für Betriebsreserve vorgehaltene Fasern umfassen.

Über entsprechende Stellungnahmen im Konsultationsverfahren wurde die im Konsultationsentwurf enthaltene Z 8, Richtfunkstrecken, gestrichen, da die Richtfunkstrecke selbst nicht mitbenutzbar iSd TKG ist. Die physischen Infrastrukturen (Masten oder sonstige Tragwerke, Antennenanlagen, o.ä.) bleiben aber weiterhin auch in Bezug auf Richtfunkstrecken meldepflichtig.

Abs. 2 regelt die Ausnahmen von der Einmeldepflichtung. Diese entsprechen der bisherigen Rechtslage nach § 2 Abs. 2 ZIS-EinmeldeV. Die „Kerninfrastrukturen“ von Netzbereitstellern, die keine Kommunikationsnetzbereitsteller sind – wie zB Gasrohre, Fernwärmerohre, Ölleitungen, Stromleitungen (nicht aber zB die Stromleitungsmasten), usw. – sind daher weiterhin von den Einmeldepflichtung nicht umfasst, außer sie werden tatsächlich für Zwecke von Kommunikationslinien genutzt, wodurch ihre Eignung für Kommunikationszwecke klargestellt ist. Entgegen dem Konsultationsvorbringen ist damit weder eine Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden, noch verfehlt die Regelung die Intention der Verordnung.

Die in der Konsultation geforderte generelle Ausnahme der Infrastrukturen von Betreibern wesentlicher Dienste im Sinne des NISG von den Meldepflichtungen wurden nicht aufgenommen, da eine gesetzliche Grundlage für eine derartige allgemeine Ausnahme weder dem TKG noch dem NISG zu entnehmen ist. Sofern die entsprechenden Infrastrukturen unter die Bestimmungen des § 13a Abs. 3 letzter Satz fallen, können Sie nach § 4 Abs. 4 ZIS-V 2019 als sensibel markiert werden.

Zu § 4 – Datenumfang

§ 4 regelt den zu meldenden Datenumfang, die „Mindestinformationen“ iSd der RL 2014/61/EU. Auch diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 3 ZIS-EinmeldeV).

Über Vorbringen im Konsultationsverfahren wird klargestellt, dass mit der in § 4 Abs. 2 genannten Genehmigung bei der zuständigen Behörde nicht ausschließlich Genehmigungen nach Baurecht bzw. Bautechnikrecht der Länder gemeint sind, sondern entsprechend dem TKG bzw. der Richtlinie 2014/61/EU jede Entscheidung einer zuständigen Behörde, die erforderlich ist, um die Bauarbeiten insgesamt rechtskonform durchzuführen. Dies können neben Baubewilligungen auch erforderliche Bewilligungen nach anderen (Landes- oder Bundes-)Verwaltungsvorschriften, wie etwa nach Naturschutzrecht, Wasserrecht, Eisenbahnrecht, StVO oder anderes sein. Die Einmeldepflichtung besteht, wenn wenigstens eine derartige Verpflichtung für die geplanten Bauarbeiten erforderlich ist. Bloße Anzeige- oder Mitteilungsverpflichtungen an die zuständige Behörde lösen die Einmeldepflichteten jedoch nicht aus. Ebenso wenig einmeldepflichtig sind behördliche Genehmigungen bestehender Anlagen dann, wenn keine Bauarbeiten erforderlich sind, wie etwa im Fall der in der Konsultation genannten nachträglichen Erneuerung oder Verlängerung von Bewilligungen oder des Einbringens weiterer Kabel in eine bestehende Anlage.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage geändert wurde die Möglichkeit, elektronisch verfügbare Daten vor der Einmeldung auf den 100m Raster der Statistik Austria zu generalisieren. War dies bisher grundsätzlich für sämtliche elektronisch verfügbaren Daten zulässig, reduziert sich diese Möglichkeit nunmehr auf die Daten, die sensible Infrastrukturen im Sinne des § 4 Abs. 4 betreffen. Nicht sensible Daten sind nunmehr zwingend in der höchsten beim Einmeldepflichteten vorliegenden Lagegenauigkeit zugänglich zu machen. Die im Konsultationsverfahren diesbezüglich geforderte Unterscheidung dahingehend, dass Kommunikations-Netzbereitsteller nur sensible Infrastrukturen generalisieren dürften, andere Netzbereitsteller demgegenüber sämtliche Infrastrukturen, findet im TKG 2003 keine Deckung und wird daher nicht in die Verordnung übernommen.

Nach dem neu eingefügten Abs. 6 können Einmeldepflichtete gegenüber der RTR-GmbH freiwillig erklären, dass von ihnen eingemeldete Informationen auch über den in dieser Verordnung vorgesehenen

Umfang hinaus in Beauskuntungen einbezogen werden dürfen. So kann die RTR-GmbH etwa nach § 12 Abs. 2 den beschränkt abfrageberechtigten Netzbereitstellern grundsätzlich nur Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen von Hochgeschwindigkeitsnetzen zugänglich machen. Stimmen Einmeldeverpflichtete anderer Branchen als der Telekommunikation jedoch freiwillig zu, kann die RTR-GmbH den beschränkt abfrageberechtigten Netzbereitstellern auch Informationen über Bauvorhaben dieser Einmeldeverpflichteten mitteilen.

Zu § 5 – Datenformate und Koordinatensystem

§ 5 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 4 ZIS-EinmeldeV), wurde aber hinsichtlich der relevanten Datenformate an die Erfahrungen mit dem bisherigen Betrieb der ZIS angepasst. § 5 Abs. 2 dient der Abbildung von § 13a Abs. 3 TKG 2003 idF der Novelle 2018 in der Verordnung.

Zu § 6 – ZIS-Einmelde-Portal

§ 6 regelt die Details des Onlineportals, über das Daten an die ZIS eingemeldet werden müssen. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 5 ZIS-EinmeldeV. Über entsprechendes Vorbringen im Rahmen des Konsultationsverfahrens wird auch die Verpflichtung der RTR-GmbH, eine detaillierte Beschreibung des Einmelde-Portals und dessen Bedienung auf ihrer Website veröffentlichen und auf aktuellem Stand halten, wieder aufgenommen.

Zu § 7 – Datenübertragung und -verwaltung

Mit § 7 wird die RTR-GmbH als Betreiber der ZIS verpflichtet, bei der Datenübertragung und Datenverwaltung die Daten nach dem Stand der Technik vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Zu § 8 – Abfrage von Daten

§ 8 entspricht überwiegend der bisherigen Rechtslage nach § 2 ZIS-AbfrageV. Neu geregelt wurde die in § 13a Absatz 6a TKG 2003 in der Fassung der Novelle 2018 vorgesehene Möglichkeit aller einmeldeverpflichteten Netzbereitsteller, Einsicht (nur) in Daten über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen zu nehmen. Die Verordnung unterscheidet daher nunmehr zwischen einer umfassenden Abfrageberechtigung (Abs. 2) und einer im genannten Sinn beschränkten Abfrageberechtigung nach Abs. 3.

Analog zum Einmeldeportal nach § 4 wird auch eine Verpflichtung der RTR-GmbH aufgenommen, eine detaillierte Beschreibung des Abfrage-Portals und dessen Bedienung auf ihrer Website veröffentlichen und auf aktuellem Stand halten.

Zu § 9 – Legitimation beim ZIS-Abfrage-Portal

Wie auch bisher (§ 3 ZIS-AbfrageV) haben sich alle Zugangsberechtigten am Abfrageportal mittels Bürgerkartenfunktion zu legitimieren. Dies gilt in gleicher Weise für Zugangsberechtigte von umfassend Abfrageberechtigten (§ 8 Abs. 2) als auch für Zugangsberechtigte von beschränkt Abfrageberechtigten (§ 8 Abs. 3).

Zu § 10 – Antragstellung und Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen

§ 10 regelt die Antragstellung und die Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen im Wesentlichen in derselben Weise, wie dies auch nach der bisher geltenden Rechtslage (§ 4 ZIS-AbfrageV) der Fall war. Auch hier ist vorgesehen, dass nunmehr auch andere Netzbereitsteller als nur die Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze in bestimmtem Umfang (vgl. § 8 Abs. 3) Einsicht in Daten der ZIS erhalten können.

Die Abfrage bleibt aus Sicherheitsgründen weiterhin auf insgesamt höchstens 420 Rasterzellen in einer Abfrage eingeschränkt. Damit sind (vgl. dazu die Erläuterungen zur ZIS-AbfrageV, BGBl. II Nr. 339/2016) Abfragen in der Größe von etwa eineinhalb durchschnittlichen besiedelten Gemeindeflächen (ohne Wien) in der größtmöglichen Genauigkeit möglich.

Zu § 11 – Sensible Infrastrukturen

§ 11 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 5 ZIS-AbfrageV). Auf die Ausführungen oben zu § 4 betreffend die Generalisierung von Daten wird verwiesen.

Zu § 12 – Zugänglichmachung von Informationen

§ 12 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 6 ZIS-AbfrageV).

Zu § 13 – Verständigung der Betroffenen und Abruf von Daten

§ 13 regelt – ebenfalls im Wesentlichen wie bisher § 7 ZIS-AbfrageV – die Verständigung der betroffenen Einmeldeverpflichteten, wenn einem Abfrageberechtigten Informationen über ihre eingemeldeten Daten über Infrastrukturen (§ 12 Abs. 1) oder Bauvorhaben (§ 12 Abs. 2) zugänglich gemacht wurden. Da nunmehr allerdings über § 8 Abs. 3 jeder einmeldeverpflichtete Netzbereitsteller die Möglichkeit hat, eine zumindest beschränkte Abfrageberechtigung zu erhalten, wurde die Regelung des bisherigen § 7 Abs. 3 ZIS-AbfrageV nicht übernommen. Vielmehr kann jeder Abfrageberechtigte nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 der nunmehrigen Verordnung die gemäß § 12 Abs. 3 zugänglich gemachten Plandarstellungen der eigenen Infrastrukturen oder Bauvorhaben am ZIS-Abfrage-Portal abrufen.

Zu § 14 – Bescheidmäßige Erledigung

§ 14 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 8 ZIS-AbfrageV).

Zu § 15 – Liste der Bauvorhaben

§ 15 dient der Durchführung des § 13a Abs. 5a TKG idF der Novelle 2018. Alle Einmeldeverpflichteten (§ 1) sind berechtigt, die Liste der Bauvorhaben in der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten abzurufen, wenn sie am Portal mit ID und Passwort oder mit Bürgerkarte angemeldet sind. Vom BMVIT Bevollmächtigte gemäß § 16 Abs. 1 sind nur im Umfang ihrer Bevollmächtigung (zB nur Gemeinden in dem Bundesland, für das eine Bevollmächtigung erteilt wurde) berechtigt, die Liste abzurufen. Eine Glaubhaftmachung von Antragsvoraussetzungen ist, anders als im Fall von Abfragen gemäß § 8, nicht erforderlich.

Zu § 16 – Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen

Mit § 16 wird § 13a Abs. 6a TKG 2003 idF der Novelle 2018 in der Verordnung abgebildet. Der BMVIT kann der RTR-GmbH Förderstellen als Bevollmächtigte namhaft machen, die ihrerseits (analog zu den Zugangsberechtigten nach § 8 Abs. 4) Einsichtsberechtigte benennen können. Diese Einsichtsberechtigten – zB Mitarbeiter oder Breitbandbeauftragte der Länder – haben sich bei der Anmeldung beim ZIS-Abfrage-Portal mit ihrer Bürgerkarte zu legitimieren, um ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu gewährleisten, wie bei Abfragen nach § 8.

Die RTR-GmbH hat sicherzustellen, dass den Förderstellen die Einsichtnahme in die ZIS nur gerade im Umfang der vom BMVIT der RTR-GmbH mitgeteilten Bevollmächtigung ermöglicht wird. Schränkt der BMVIT die Bevollmächtigung geografisch (zB nur auf das Gebiet eines Bundeslandes für Breitbandbeauftragte) oder zahlenmäßig (zB nur zwei Einsichtsberechtigte für eine bevollmächtigte Förderstelle) ein, hat die RTR-GmbH diese Vorgaben umzusetzen. Informationen über nach § 4 Abs. 4 als sensibel markierte Infrastrukturen können nach § 13a Abs. 6a TKG 2003 in keinem Fall zugänglich gemacht werden.

Die Bevollmächtigten können – im Rahmen ihrer Bevollmächtigung – auch Plandarstellungen über Infrastrukturen oder Bauvorhaben herunterladen. In diesen Plandarstellungen hat die RTR-GmbH die bevollmächtigte Förderstelle (zB die FFG) und das Datum des Abrufs der Plandarstellung anzuführen, zB als Wasserzeichen.

Bevollmächtigte dürfen sämtliche Informationen aus der ZIS nur im Umfang ihrer durch den BMVIT erteilten Bevollmächtigung, also im Rahmen der Förderabwicklung, auf die sich die Bevollmächtigung bezieht, nutzen. Sofern es zur Erleichterung der Förderabwicklung zweckmäßig ist, können Telekommunikationsnetzbereitsteller (§ 1 Abs. 1) als Förderungswerber die Informationen bzw. Plandarstellungen, die sie in der ZIS bereits abgefragt haben, an die Förderstelle weitergeben, sofern diese ihnen eine entsprechende Bevollmächtigung des BMVIT mitgeteilt hat. Diese Regelung schafft keine neuen Berechtigungen zur Kenntnisnahme von Daten. Die Bevollmächtigten könnten ihrerseits ebenfalls in dieselben Daten Einsicht nehmen, die Übermittlung der bereits abgefragten Daten durch den Förderungswerber dient insofern lediglich zur Vermeidung einer doppelten Abfrage derselben Daten. Nicht von der Regelung umfasst sind sämtliche Daten, die sich auf Dritte beziehen, wie zB die Korrespondenz zwischen dem Förderungswerber und Infrastrukturihabern, deren Daten durch die ZIS beaskunftet wurden.

Bevollmächtigte sind nach der Verordnung verpflichtet, die für sie jeweils bestehenden Einsichtsberechtigungen auf aktuellem Stand zu halten (zB übernimmt ein Mitarbeiter andere Aufgaben) und jede Änderung der RTR-GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die RTR-GmbH hat die

Einsichtsberechtigung dann unverzüglich nach Eingang der Mitteilung zu sperren. Teilt der BMVIT der RTR-GmbH den Widerruf einer Bevollmächtigung mit, hat die RTR-GmbH die Berechtigung des betroffenen Bevollmächtigten zu deaktivieren und den Zugang aller Einsichtsberechtigten des Bevollmächtigten zum ZIS-Abfrage-Portal unverzüglich zu sperren.

Bevollmächtigungen im Sinne des § 13a Abs. 6a oder deren Widerruf können der RTR-GmbH wirksam nur unmittelbar vom BMVIT übermittelt werden. Informationen über erfolgte Bevollmächtigungen, die der Bevollmächtigte direkt an die RTR-GmbH weiterleitet, lösen die in § 16 geregelten Rechtsfolgen nicht aus.

Zu § 17 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt am auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Abfrage- und Zugangsberechtigungen bleiben unverändert aufrecht.

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung werden die bestehenden Verordnungen (ZIS-EinmeldeV und ZIS-AbfrageV) aufgehoben. Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung bereits anhängig sind, sind nach der vor Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Rechtslage abzuschließen. Auf Sachverhalte, die sich ab dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung ereignen, sind deren Regelungen anzuwenden.